

Schwarzwildbejagung in der Steiermark

Die Steirische Landesjägerschaft hat unter Berücksichtigung wissenschaftlicher und jagdpraktischer Erfahrungen aus dem In- und Ausland folgende

Schwarzwild - Richtlinie

erarbeitet:

Die steirischen Jäger wollen weiterhin zur Verringerung der Schwarzwildschäden in der Landwirtschaft beitragen. Dazu ist eine Reduzierung des Schwarzwildbestandes durch ausreichend hohe Abschüsse erforderlich.

Der unter heutigen Umweltbedingungen entstehende Jahreszuwachs beim Schwarzwild kann durch alleinige Erlegung von Frischlingen, Überläufern und männlichen Stücken nicht abgeschöpft werden. Es sind Eingriffe in alle Altersklassen erforderlich. Wichtig ist sowohl die Erlegung von Zuwachs- und Erfahrungsträgern als auch der Abschuss von Frischlingen und Überläufern. Zur effizienten Reduzierung ist das Gewicht der Frischlinge zweitrangig. Generell zu schonen sind Bachen, deren Frischlinge noch gestreift sind.

Beim lernfähigen Schwarzwild kommt der Entnahme scheuer weiblicher „Erfahrungsträger“ besondere Bedeutung zu, um die Bejagbarkeit des verbleibenden Bestandes zu erleichtern.

Bejagungsmethoden

Ansitzjagd, bei Bedarf an der KIRRUNG, in Mastjahren Ansitzjagd auch an der Mast;

Bewegungsjagden vor allem zwischen November und Jänner mit gut eingejagten Hundemeuten, insbesondere bei unzureichendem Erfolg bei der Ansitzjagd (z.B. in Gebieten mit Mast oder bei Schneelage nach dem Ausneuen und Einkreisen). Dazu gehört auch ein ehrlicher Erfahrungsaustausch. Weiterbildung durch Schulungen vergrößern die Effektivität des Einzelnen.

Der Jagddruck (jagdliche Beunruhigung und Vertreibung des Wildes) ist in Zeiträumen mit erhöhter Schadensgefahr für die Landwirtschaft in den angrenzenden Waldgebieten geringer zu halten.

Kirrungen dienen ausschließlich dem Anlocken von Schwarzwild zur Abschusserleichterung. Jegliche Fütterung des Schwarzwildes ist verboten. Das Steiermärkische Jagdgesetz sieht darüber hinaus die Meldung der Kirrstellen mittels Lageplan an den Bezirksjägermeister vor (§ 58, Abs.8). Die Ausgestaltung der

Kirrung regelt die jeweils gültige Schwarzwildverordnung.

Gänzlich unterbleiben sollte die Anlage von Kirrungen in Lebensräumen des Auer- und Birkwildes. In Revieren innerhalb von Rotwildgebieten und unmittelbar benachbart dazu sollte die Anlage einer Kirrung besonders sorgsam abgewogen werden.

Definition „führende Bache“

Es wird festgehalten, dass Bachen als „führend“ im Sinne der Jagdzeitenverordnung gelten, solange sie **gestreifte Frischlinge** führen.

Die Schonung für Bachen ist aufgehoben, sobald die Frischlinge die Streifen verloren haben.

(Quellen: diverse wissenschaftliche Veröffentlichungen und Leitlinien anderer Jagdverbände und der ÖBf-AG)